

Anmeldung für das Landeszeltlager 2024 vom Sa., 03.08.- Sa., 10.08.2024 in Lega/Allgäu

Jugendfeuerwehr Baden - Württemberg
Karl-Benz-Str. 19
70794 Filderstadt

Jugendbuero@jugendfeuerwehr-bw.de
Fax-Nr.: 0711/12851615

Hiermit melden wir uns verbindlich zum Landeszeltlager 2024 vom Sa., 03.08.- Sa., 10.08.2024 in Lega/Allgäu an. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Austragung von Landeszeltlagern der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg (www.jugendfeuerwehr-bw.de). Bei zu geringem Interesse behält sich die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg vor, das Landeszeltlager zu stornieren.

Jugendfeuerwehr: _____

Jugendfeuerwehrwart/-in (Ansprechpartner vor Ort) : _____

Feuerwehr (Str., PLZ/Ort): _____

Telefon: _____ Fax: _____

Mobil (Ansprechpartner vor Ort): _____

E-Mail: _____

Kreis: _____

Gruppenstärke: _____ männlich _____ weiblich _____ diverse -- _____ gesamt

Anzahl Betreuende: _____ Anzahl Kinder - Jugendliche: _____

Preis pro Person: 185€

Anmeldeschluss: 30.03.2024

Aufgrund dieser Anmeldung erhaltet ihr von uns einen AnmeldeLink um Angaben zu den Teilnehmenden, Shirt Größen, Zelte, Fahrzeuge..... abzufragen. Die in dem Link genannte Teilnehmerzahl ist dann verbindlich und ist Grundlage für die Rechnungserstellung.

Schon heute wollen wir Euch wissen lassen, dass am Sa. 13.04.2024 das Vorbereitungstreffen stattfindet. Bitte den Termin freihalten!

Mit der Unterschrift werden die nachfolgenden ABG's anerkannt.

Datum

Unterschrift Jugendwart*in

Unterschrift Kommandant*in

FACHGEBIET LAGER, FAHRT UND INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN
Allgemeine Bestimmungen zur Austragung von Landeszeltlagern

§1. Zustandekommen des Vertrages

Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg im Landesfeuerwehrverband e.V. veranstaltet nach Ausschreibung ein Landeszeltlager. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Jugendgruppen der Gemeindejugendfeuerwehren des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch den jeweiligen Jugendgruppenleiter – im Folgenden -Gruppe- genannt. Des Weiteren sind Jugendfeuerwehren aus anderen Bundesländern, Jugendgruppen von Partnerorganisationen und internationale Jugendgruppen und auf Einladung teilnahmeberechtigt.

Zwischen der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e. V. und der örtlichen Feuerwehr kommt in Bezug auf die angemeldete Gruppe ein Lagervertrag zustande, der sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der Anmeldung und der Anmeldebestätigung richtet.

Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg veröffentlicht Zeitpunkt und Umfang des jeweils geplanten Landeszeltlagers.

Mit der Anmeldung der Gruppe bietet die jeweilige Gemeindefeuerwehr Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e. V. den Abschluss eines Lagervertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Anmeldebestätigung der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg bei der örtlichen Jugendgruppe zu Stande.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform und sind durch die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg schriftlich zu bestätigen.

§2. Zahlungsmodalitäten

Der Gesamtpreis wird einen Monat vor Beginn des Landeszeltlagers fällig und von der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Rechnung gestellt.

§3. Leistungen und Leistungs- und Preisänderungen

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der offiziellen Ausschreibung, dem Anmeldeformular der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg im HYDRANT, der Anmeldebestätigung und dem Lagerprogramm.

Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg ist verpflichtet, die angemeldete Gruppe über Leistungsänderungen oder –abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall einer Erhöhung von Fremdkosten (Eintrittsgelder, Kosten für Ausflüge oder ähnliches) entsprechend der jeweiligen Erhöhung zu ändern.

Das diesem Vertrag zu Grunde liegende Lagerprogramm kann von Seiten der Jugendfeuerwehr Baden- Württemberg entsprechend den Witterungsbedingungen, den örtlichen Gegebenheiten, der Zusammensetzung der Altersgruppen und der besonderen Interessen und Wünsche der teilnehmenden Gruppen verändert und angepasst werden.

Im Falle einer nachträglichen Änderung der Preise oder der Änderung einer wesentlichen sonstigen Leistung, hat die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg die Gruppe unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Beginn des Landeszeltlagers, von den Änderungen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer anderen wesentlichen Leistung ist die Gruppe berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Änderungsmitteilung erfolgen. Geleistete Zahlungen werden in diesem Fall zurückerstattet.

§ 4. Rücktritt durch die Gruppe

Ein Rücktritt bedarf der Schriftform. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg. Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg hat Anspruch auf die nachfolgend aufgeführten Rücktrittskosten (in % des Gesamtpreises).

Absagen welche aufgrund von geltenden Vorgaben und Regelungen zu Corona nicht eingehalten werden können, sind bis 12 Wochen vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei möglich.

Rücktritt bis 60 Tage vor Beginn des Landeszeltlagers:	10 %
Rücktritt 59 bis 30 Tage vor Beginn des Landeszeltlagers:	20 %
Rücktritt 29 bis 15 Tage vor Beginn des Landeszeltlagers:	50 %
Rücktritt 14 bis 2 Tage vor Beginn des Landeszeltlagers:	80 %
Rücktritt bis 1 Tag vor Beginn des Landeszeltlagers oder am Tag des Beginns des Landeszeltlagers	100%

§ 5. Rücktritt durch die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg kann vom Reisevertrag zurücktreten:

1. Wenn die unter §2 genannten Zahlungsmodalitäten von der Gruppe nicht eingehalten werden und auch nach Mahnung mit Fristsetzung zu den Zahlungen keine Zahlung erfolgt.
2. Wenn die Durchführung des Landeszeltlagers durch bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare, außergewöhnlicher Umstände erschwert oder gefährdet wird.
3. Wenn wegen nicht erreichter Mindestteilnehmerzahl das Landeszeltlager nicht stattfinden kann, so ist die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg berechtigt, bis 2 Wochen vor Beginn des Landeszeltlagers vom Vertrag zurückzutreten. Der bereits bezahlte Preis wird in diesem Fall in vollem Umfang zurückerstattet.
4. Wenn die Gruppe gegen wesentliche Vertragsbestimmungen nachhaltig verstößt.

§ 6. Hinweise zur Versicherung

1. Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg haftet nicht für abhanden gekommenes, gestohlenen oder beschädigtes Reisegepäck und persönliche Wertsachen.
2. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird den teilnehmenden Gruppen empfohlen, den Aufenthalt am Landeszeltlager als Feuerwehrdienst anzuordnen.
3. Im Übrigen wird auf das Entsendungsprinzip verwiesen.

§ 7. Haftung der Gruppen und Teilnehmer

Die Gruppen bzw. Teilnehmer haften für jeden Schaden, der durch mitgeführte Gegenstände verursacht wird.

§ 8. Mitwirkungspflicht

Die Gruppe, der Jugendgruppenleiter und der teilnehmende Jugendliche sind verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen oder Problemen unverzüglich diese der örtlichen Lagerleitung zu melden, sowie eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Die Lagerleitung ist im Rahmen der Möglichkeiten verpflichtet, bei Beanstandungen für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt die Gruppe, der Jugendgruppenleiter oder der teilnehmende Jugendliche es schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so sind Ansprüche ausgeschlossen.

§ 9. Lagerausschluss

Die Gruppen und die einzelnen Teilnehmer sind verpflichtet, die Lagerordnung einzuhalten und Anweisungen der Lagerleitung Folge zu leisten.

Sollte eine Gruppe oder ein einzelner Teilnehmer nachhaltig gegen die Lagerordnung, Bestimmungen des Vertrages verstoßen, ist die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg, vertreten durch den Lagerleiter, ohne Anweisung der Lagerleitung berechtigt, einen Ausschluss aus dem Landeszeltlager auszusprechen. Die betroffene Gruppe, der betroffene Jugendgruppenleiter oder der betroffene teilnehmende Jugendliche, letzterer in Begleitung, wird in diesem Fall nach Hause geschickt. Eine Selbstabholung durch die Eltern kann vereinbart werden.

Bei berechtigtem Ausschluss wird der Teilnahmepreis nicht erstattet. Die Kosten der vorzeitigen Heimkehr werden der Gruppe bzw. dem Teilnehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter in Rechnung gestellt.

§ 10. Lagerordnung

Für die Einhaltung der Lagerordnung und der Anweisung der Lagerleitung sind die Jugendgruppenleiter der teilnehmenden Gruppen verantwortlich, diese haben zudem während des gesamten Zeltlagers die Aufsichtspflicht für ihre Gruppen.

§ 11. Vorzeitige Abreise

Reist eine Gruppe oder ein Jugendlicher vorzeitig, das heißt vor offiziellem Ende des Landeszeltlagers ab, ohne dass ein Verschulden der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg oder der Lagerleitung vorliegt, werden die Kosten nicht erstattet. Dies gilt dann nicht, wenn nachweislich Aufwendungen erspart wurden. Diese werden erstattet.

§ 12. Lagerleitung

Der Lagerleiter Timo Kraft wurde durch den Landesjugendleiter der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg, Andreas Fürst, berufen. Die teilnehmenden Gruppen und die einzelnen Teilnehmer sind verpflichtet, den Anweisungen der Lagerleitung zu folgen.

§ 13. Genehmigung der gesetzlichen Vertreter der Teilnehmer

Die angemeldeten örtlichen Jugendgruppen sind dafür verantwortlich, dass von jedem teilnehmenden Jugendlichen eine wirksame Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Für Verstöße haftet die jeweilige örtliche Jugendfeuerwehr; eine Haftung der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg ist insoweit ausgeschlossen.

§ 14. Führungszeugnis

Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg setzt voraus, dass die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes von den jeweiligen teilnehmenden Feuerwehren beachtet und umgesetzt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der jeweiligen Gemeindefeuerwehr, dies gilt insbesondere für die Prüfung der jeweiligen erweiterten Führungszeugnisse der Betreuer. Die Einhaltung der Bestimmungen sind beim Lagerbeginn der Lagerleitung zu bestätigen.

§ 15 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Stand: November 2023

Andreas Fürst
Landesjugendleiter